



HVBG

HVBG-Info 05/1991 vom 21.02.1991, S. 0423 - 0429, DOK 381.2

**Leistungen nach dem FRG - Abgrenzung von ehemaligen  
DDR-Spitzensportlern gegenüber den nach FRG berechtigten Personen  
- BSG-Urteil vom 17.10.1990 - 2 RU 3/90**

Leistungen nach dem FRG - Abgrenzung von ehemaligen  
DDR-Spitzensportlern gegenüber den nach FRG berechtigten Personen;  
hier: BSG-Urteil vom 17.10.1990 - 2 RU 3/90 -  
Zusammenfassung:

Das BSG-Urteil vom 17.10.1990 (2 RU 3/90) wird mitgeteilt, wonach  
einem früheren Bewohner der DDR, der von seinem dortigen Betrieb  
regelmäßig zum Training in einem sportlichen Leistungszentrum  
freigestellt wurde, keine Ansprüche nach dem FRG zustehen.

Orientierungssatz:

1. Allein der Umstand, daß dem Verletzten wegen der Folgen seines Sportunfalls in der DDR eine Unfallrente gewährt wurde, vermag einen Anspruch nach dem FRG nicht zu begründen (vgl. BSG vom 27.10.1965 - 2 RU 247/62 = BG 1966, 361).
2. Der Unfallversicherungsschutz nach § 7 S. 1 FRG bestimmt sich danach, ob der Verletzte einen Entschädigungsanspruch haben würde, wenn er bei den im Herkunftsland gegebenen Verhältnisse im Geltungsbereich der RVO verunglückt wäre (vgl. BSG vom 30.11.1982 - 2 RU 63/81 = SozR 5050 § 9 Nr. 1 = VB 12/83). Dabei sind die für das Unfallgeschehen maßgeblichen Verhältnisse des Herkunftslandes selbst dann zugrunde zu legen, wenn sie von denen im Geltungsbereich des FRG abweichen (vgl. BSG vom 31.10.1961 - 2 RU 190/66 = SozR Nr. 7 zu § 5 FRG = Die BG 1970, 19. Allerdings können Sachverhalte, die dem Versicherungsschutz in der BRD wesensfremd sind, nicht Gegenstand der Eingliederung i.S. des FRG sein.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003017 = Schreiben an die Hauptverwaltungen vom 31.01.1991